

Schriftliche Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke
vom 7. August 2020
(Monat August 2020, Arbeits-Nr. 8/67)

Frage:

Worin genau besteht die enge Zusammenarbeit des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) mit der EU-Kommission, „um den europäischen Ansatz für Reisen unverheirateter Paare zeitnah zu klären“ (Tweet des BMI-Sprechers Steve Alter vom 4. August 2020), vor dem Hintergrund, dass auf der EU-Krisenreaktionssitzung IPCR zu Covid-19 am 27.07.2020 laut mir vorliegenden Informationen des Auswärtigen Amtes vom selben Tag die EU-Kommission bereits erklärte, dass den Mitgliedstaaten bei der Definition, wer „Familienmitglied“ sei, ein Handlungsspielraum zustehe und der Juristische Dienst des Rats explizit bejahe, dass die Mitgliedstaaten die entsprechende Ratsempfehlung pragmatisch auslegen könnten, wenn Sie dies wünschten (bitte im Detail nachvollziehbar darlegen), und inwieweit kann das BMI dem Eindruck entgegenwirken, dass ihm nicht daran gelegen ist, unverheirateten Paaren schnell wieder ein Zusammenleben zu ermöglichen – unter Wahrung entsprechender Schutzmaßnahmen wie Quarantäne-Anordnungen oder Tests, wenn diese bereits bestehenden Handlungsmöglichkeiten nicht genutzt werden, obwohl nach Informationen von „loveisessential“ jedenfalls Dänemark, Österreich, Norwegen, Tschechien, die die Niederlande und die Schweiz solche Regelungen getroffen haben (vgl. <https://loveisessential.de/>, bitte begründen)?

Antwort:

Auf Grundlage des Hinweises der EU-Kommission in der Sitzung der "Integrierten Regelung für die politische Reaktion auf Krisen" („integrated political crisis response“ - IPCR) am 27. Juli 2020 (seit 12. August 2020 auch auf der Homepage der EU-Kommission zu „Reisen und Verkehr während der Coronavirus-Pandemie“ enthalten), wonach die Mitgliedstaaten gleichwohl pragmatische Lösungen für Einreisen unverheirateter Partner finden können, wurde dies zum 10. August 2020, 00:00 Uhr in Deutschland umgesetzt. Möglich sind nunmehr kurzfristige Besuchsreisen (90 Tage innerhalb von 180 Tagen) von unverheirateten Partnerinnen und Partnern aus Drittstaaten, die nicht auf der deutschen „Positivliste“ stehen, zu einer/einem in Deutschland lebenden Partnerin/ Partner, die/der Deutsche/ Deutscher, Unionsbürger/in oder Staatsangehörige/-r Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz oder Großbritanniens oder Drittstaatsangehöriger mit einem bestehenden Aufenthaltsrecht in Deutschland ist.

Voraussetzung ist, dass es sich um eine längerfristige, das heißt auf Dauer angelegte Beziehung/Partnerschaft handelt und beide Partner sich zuvor mindestens einmal in Deutschland persönlich getroffen haben oder bis vor kurzem einen gemeinsamen Wohnsitz im Ausland hatten.